

Handbuch für Elternbeiräte

Informationen und Wissenswertes von Eltern für Eltern

mit den
Änderungen des
neuen KiBiz ab
1. 8. 2020



Inhalt

Vorwort.....	3
1 Die Elternmitwirkung im Überblick.....	4
1.1 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung.....	5
1.2 Elternvertretung der Kindertagespflege.....	6
1.3 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene.....	6
1.4 Elternmitwirkung auf Landesebene.....	8
1.5 Elternmitwirkung auf Bundesebene.....	9
2 Der Elternbeirat in den Kitas.....	9
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	9
2.2 Wahl in diverse Gremien.....	10
2.3 Aufgaben des Elternbeirates.....	12
2.4 Pflichten.....	15
2.5 Organisation von Gesprächsrunden und Angeboten.....	16
2.6 Spezielle Handlungsempfehlungen.....	20
3 Der Jugendamtselfternbeirat (JAEB).....	23
3.1 Was ist der JAEB.....	23
3.2 Aufgabenbereiche des JAEB.....	24
3.3 Gründung eines Jugendamtselfternbeirats.....	25
3.4 Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden und bleiben.....	26
3.5 Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit.....	28
3.6 JAEB-Mitwirkung in Gremien.....	29
4 Dokumentation.....	31
5 Informationsquellen.....	31

Vorwort

Kennt ihr das auch?

Ihr erhaltet Anfang eines Kindergartenjahres eine Einladung zum Elternabend in der Kita und überlegt, ob ihr eure Freizeit vielleicht sinnvoller nutzen könnt. Ihr folgt der Einladung. Ihr trefft auf mehr oder weniger motivierte Eltern und werdet dann mit Wahlen in den Gruppen sowie im gesamten Kindergarten konfrontiert. Sämtliche Teilnehmer an einer Wahl eint häufig aber die Fülle an Fragen: Was bedeutet es eigentlich, Elternbeirat zu sein, welche Mitwirkungsmöglichkeiten sind damit verbunden und wie komme ich an relevante Informationen?

Wenn die Abläufe in Kommune und Kita funktionieren, erhaltet ihr im Anschluss eure erste Einladung für den Jugendamtseleternbeirat. Falls ihr auch dieser Einladung folgt, werdet ihr mit Gremien und Fachwörtern konfrontiert, an die ihr bisher möglicherweise keinen Gedanken zugelassen hättet. Wahlen stehen natürlich auch wieder an...

Ziel dieses Handbuches ist es, auf die Fragen und Informationsbedürfnisse eines interessierten oder gewählten Elternbeirates knapp und übersichtlich Antworten zu geben. Wir hoffen, damit eine Hilfestellung zu geben, die auch eure Elternarbeit zum Gelingen bringt.

Natürlich können wir nicht für jeden Einzelfall schon jetzt eine Antwort in der Schublade haben. Deshalb ist dieses Handbuch noch nicht perfekt, sondern lebt von eurer Mithilfe und viel Erfahrung. Solltet ihr also noch Fragen haben, Anmerkungen oder Kritik an diesem Werk, wendet euch gerne an den Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW unter kontakt@lebrnw.de

Der Einfachheit halber ist in diesem Handbuch durchgängig von den Eltern die Rede.

Korrekt wäre die Bezeichnung „Sorgeberechtigte“ oder „Erziehungsberechtigte“.

Dem LEB ist bewusst, dass es nicht in allen Familien zwei Elternteile gibt und dass es nicht immer die Eltern sind, die das Sorgerecht für ein Kind haben. Da wir aber der Landeselternbeirat sind, wird hier wie im Kinderbildungsgesetz der Begriff Eltern verwendet.

§ 1 (3) KiBiz: „Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.“

1 Die Elternmitwirkung im Überblick

Grundlage für den Umgang mit Kindern sind die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind, die wiederum von den Menschenrechten abgeleitet ist. Wichtigste Richtschnur ist dabei das Wohl des Kindes:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das bedeutet nicht, dass das Kindeswohl Vorrang vor allem anderen hat, aber dass es stets besonders bedacht werden muss. Da gerade kleine Kinder, mit denen wir es im Kita-Bereich zu tun haben, ihre Rechte in vielerlei Hinsicht noch nicht selbst einfordern und durchsetzen können, ist es insbesondere Aufgabe der Eltern, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ Zu diesen Rechten gehört auch die altersgemäße Berücksichtigung des Kindeswillens. In allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die das Kind berühren, soll es „unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle“ Gelegenheit erhalten, angehört zu werden.

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) regelt deshalb in §§ 9 bis 11 die Mitbestimmung der Eltern und in § 16 die Mitbestimmung der Kinder. Der wichtigste Satz des KiBiz steht zu Beginn dieses Abschnitts:

„Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.“

Eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist das A und O für unsere Tätigkeit als Elternvertreter:



Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention



Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

§ 9 (1) KiBiz

Das pädagogische Personal hat auch die Aufgabe, die Familien „zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes“ zu beraten. (§ 9 (2) KiBiz)

rinnen und -vertreter in der Kita. Wir vertrauen den Beschäftigten der Kita unsere Kinder an und sollten im Normalfall auch darauf vertrauen können, dass diesen das Wohl der Kinder genauso am Herzen liegt. Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet auch, dass beide Seiten stets bereit sein sollten, ihre Anliegen und Probleme miteinander zu besprechen. Die Gremien und Strukturen, die auf den folgenden Seiten beschrieben werden, sind ein Hilfsmittel, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zu organisieren.

1.1 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

siehe § 10 (2) KiBiz

vgl. § 6 (1) ehem. GTK: „Der Elternrat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt.“
Dies ist jedoch kein geltender Gesetzestext mehr!

In jeder Kindertageseinrichtung werden bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres die Elternbeiräte (EB) gewählt. Die Elternbeiräte können in einer Kita-weiten Elternversammlung gewählt werden, oftmals werden sie aber auch, wie es im früheren „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (GTK) vorgesehen war, gruppenweise gewählt. Dann gibt es in den meisten Fällen zwei Elternbeiräte (oder „ElternsprecherIn“ und Stellvertretung) je Gruppe, aus denen dann in einigen Einrichtungen wiederum ein Elternbeiratsvorsitzender und ein stellvertretender EB-Vorsitzender für die Einrichtung gewählt werden. Zur Wahl stellen können sich alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen.

Die Elternbeiräte sind Vertretung und Ansprechpartner der Eltern der Einrichtung. Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern, sollen aber auch die Elternmitwirkung in der Einrichtung stärken. Bei vielen Entscheidungen, die die Kindertagesstätte betreffen, sollten sie von der Kindergartenleitung frühzeitig informiert werden. Welche dies konkret sind, wird vom Gesetzgeber in vielen, aber nicht in allen Punkten klar beschrieben und sollte immer wieder zwischen Elternbeirat und Kita-Leitung abgestimmt werden. Elternbeirat und Kita-Leitung können sich eine Geschäftsordnung geben, um die Mitwirkung genauer zu definieren.



Der Elternbeirat ist auch Teil des Kita-Rates („Rat der Tageseinrichtung“), eines Gremiums, das sich aus Vertretern des Trägers, des Personals und der Eltern zusammensetzt und nach KiBiz mindestens einmal im Jahr tagen sollte.

§ 10 (6) KiBiz

Mehr dazu in Abschnitt 2.

1.2 Elternvertretung der Kindertagespflege

Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können ebenfalls für eine Elternvertretung kandidieren. Die Wahl dieser Elternvertretung findet ebenfalls bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres statt. Die gewählte Elternvertretung kann dann auf örtlicher Ebene in der „Versammlung der Elternbeiräte“ mitwirken.

Die Kindertagespflege ist mit der Reform des KiBiz ab 1. 8. 2020 hinzugekommen.

§ 11 (1) KiBiz

§ 11 (2) KiBiz

In der Praxis gibt es in den meisten Kommunen eine größere Anzahl an Kindertagespflegern als Kindertageseinrichtungen, da dort jeweils Kleingruppen betreut werden. Es bietet sich daher an, die Elternvertretung der Kindertagespflege mittels Briefwahl oder anderer geeigneter Medien (z.B. virtuelle Versammlung) zu wählen. Hierzu kann beispielsweise eine virtuelle Kandidatenplattform erstellt werden, damit sich alle Eltern mit Kindern in Kindertagespflege vor Stimmabgabe ein Bild der Kandidierenden verschaffen können. Das örtliche Jugendamt soll bei diesem Prozess unterstützen.

1.3 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene

„Dem Jugendamtseleternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.“

§ 11 (2) KiBiz

Die gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie eine mögliche Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf kommunaler Ebene zusammenschließen („Versammlung der Elternbeiräte“), um ihre Interessen auch einrichtungs- und trägerübergreifend zu positionieren. Dazu wird aus jeder Kindertageseinrichtung ein Vertreter und ein Stellvertreter für

§ 11 (2) KiBiz

„In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselektorenbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird.“
(neu in § 11 (2) KiBiz)



den JAEB die Versammlung der Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk gemeldet und als Wahlberechtigte zur Wahl des Jugendamtselektorenbeirats (JAEB) eingeladen. Ebenfalls eingeladen wird die gewählte Elternvertretung der Kindertagespflege, sofern eine Wahl bis zum 10. Oktober stattgefunden hat.

In der Versammlung der Elternbeiräte wird bis zum 11. November eines jeden Jahres der „Jugendamtselektorenbeirat“ (JAEB) gewählt. Nach der am 1. August 2020 in Kraft getretenen Fassung des KiBiz ist es auch möglich, dass der JAEB für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird.

Als Mitglieder des JAEB können sowohl die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen als auch die Elternvertreter der Kindertagespflege kandidieren. Ein Stimmrecht haben sowohl die entsandten Elternbeiräte als auch die Elternvertreter.

In der Geschäftsordnung für die Versammlung der Elternbeiräte sollten ergänzende Regelungen getroffen werden, wenn Mitglieder aus der Elternvertretung der Kindertagespflege feste Sitze haben sollen (z. B. Aufteilung der Sitze im JAEB in Kindertageseinrichtung und Tagespflege anhand des Verhältnis der Betreuungsplätze in beiden Formen oder eine fixe Anzahl von Sitzen, welche nur durch diese Elternvertreter besetzt werden). Auch müssen Überlegungen angestellt werden, ob man Eltern mit Mehrfach-Kandidatur (Kinder in beiden Betreuungsformen) im Falle einer Wahl nur einen Sitz bzw. ein Stimmrecht im JAEB einräumt.

Im Anschluss an die Wahlen zum JAEB wählt auch dieses Gremium mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person zur Stellvertretung.

Da der JAEB als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss (JHA) im Jugendamtsbezirk angehört, bietet es sich an, die Person für den JHA sowie eine Stellvertretung ebenfalls direkt zu bestimmen.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses regelt § 5 (1) des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW.

Oft ist es sinnvoll, auch für bestimmte Aufgaben wie etwa Kassenführung oder Pressearbeit Verantwortliche zu wählen. Dies liegt aber im Ermessen des JAEB selbst.

Die Abkürzung JAEB steht für Jugendamtseleternbeirat, das bedeutet aber nicht, dass dieser in irgendeiner Abhängigkeit zum Jugendamt steht, sondern dass er auf Jugendamtsbezirksebene gewählt wird, weil die Jugendämter für Kitas und Tagespflege zuständig sind.

Ein aktiver JAEB arbeitet eng mit allen Trägern zusammen und baut sich im Laufe seines Bestehens ein politisches Netzwerk auf.

1.4 Elternmitwirkung auf Landesebene

Aus jedem JAEB wird gemäß dessen Satzung ein Delegierter für die landesweite Versammlung der JAEBs gewählt oder bestimmt. Diese Delegierten können sich auch zur Wahl in den 15-köpfigen Landeselternbeirat (LEB) stellen. Diese Wahlen finden gemäß KiBiz bis zum 30. November eines jeden Jahres statt.

Unter den 15 Mitgliedern des LEBs werden der Vorstand, sowie mehrere Funktionsträger gewählt. Nach der 2020 in Kraft getretenen Fassung des KiBiz ist es auch möglich, dass der LEB für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird.

Der LEB hat durch seine kontinuierliche Arbeit gute Kontakte zum Ministerium, den Landtagsfraktionen und ihren Parteien und zu den Landesspitzenverbänden aufgebaut. Deshalb wird er in der Regel auch angehört, wenn es zum Beispiel um die Gestaltung neuer Landesgesetze geht, die die Kinderbetreuung betreffen. Außerdem nimmt er an vielen politischen Veranstaltungen teil, denn auch und gerade auf Landesebene ist es wichtig, die Stimme der Eltern kund zu tun. Dazu gehört selbstverständlich auch die Teilnahme bei den Landeshilfenausschüssen des LVR und LWL.

Manchmal nennt sich der JAEB auch Stadtelternbeirat, aber nicht alle JAEBs sind genau für eine einzelne Stadt zuständig.

Mehr dazu in Abschnitt 3.



§ 11 (3) KiBiz

„In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird.“ (neu in § 11 (2) KiBiz)

1.5 Elternmitwirkung auf Bundesebene

Auch auf Bundesebene gibt es einen Zusammenschluss von delegierten Elternvertretern aus den Bundesländern, die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi). Diese ist bisher nicht gesetzlich verankert, sondern eigeninitiativ 2014 entstanden.

2 Der Elternbeirat in den Kitas

Ihr seid frisch gewählte Mitglieder des Elternbeirates oder sogar schon ein paar Jahre aktiv dabei? Und ihr habt (bereits) fachliche Fragen, zu denen ihr gerne mehr Informationen sammeln würdet? Hier findet ihr einige Links zu Gesetzestexten zur weiteren Verfolgung mit Hinweisen zu euren Aufgaben und Pflichten als Elternbeirat als auch diverse Handlungsempfehlungen zu konkreten Themen, die euch in der weiteren Zeit als Elternbeirat über den Weg laufen könnten.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“, kurz Kinderbildungsgesetz (KiBiz), regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Es kann von Eltern und Elternbeiräten bei Fragen zu Elternmitwirkung, Kommunikation, Fortbildung und Förderung, Finanzierung und anderen Bestimmungen in Kindertageseinrichtungen herangezogen werden. Insbesondere §§ 6 bis 12 beinhalten wichtige Rahmenbedingungen, auf die im Kapitel „Handlungsempfehlungen für Elternbeiräte“ teilweise konkreter eingegangen wird.

Der Gesetzestext ist am einfachsten zu finden über den Link auf der Seite <https://mkffi.nrw/kinderbildungsgesetz>



2.1.2 Die Durchführungsverordnung zum KiBiz

Weitere Informationen zu Themen wie Landesmittel, Gütesiegel Familienzentrum, Landeszuschüsse, z.B. „Elternbeitragsbefreiung zwei Jahre vor der Einschulung“ etc. findet ihr in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz).

2.1.3 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Auf Bundesebene ist der gesetzliche Rahmen zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Bereiche wie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienberatung, Erziehungshilfe und Schutz des Kindes, z.B. „Sicherstellung von Betreuungsmöglichkeiten während der Ferienzeiten“ ergänzen die Grundlagen des KiBiz.

2.1.4 Landschaftsverbände/Landesjugendämter

Nordrhein-Westfalen hat zwei Landesjugendämter für den östlichen und den westlichen Landesteil, die beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelt sind. Deren Seiten enthalten viele relevante Informationen zu rechtlichen Fragen und Beratungsangeboten.

Der Wortlaut der DVO ist am einfachsten zu finden über den Link in der Randspalte der Seite <https://mkffi.nrw/kinderbildungsgesetz>



Der Gesetzestext ist offiziell zu finden unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Zahlreiche Zusatzinformationen bietet das Portal <http://www.sgbviii.de>

LWL-Landesjugendamt (Westfalen und Lippe) <https://www.lwl-landesjugendamt.de>

LVR-Landesjugendamt (Rheinland) <https://jugend.lvr.de>

2.2 Wahl in diverse Gremien

2.2.1 Wahl des Elternbeirates durch die Eltern

Für den Elternbeirat ergeben sich aus den oben genannten gesetzlichen Grundlagen konkrete Vorschriften bezüglich der Wahl und auch der Arbeit eines Elternbeirates. Auf der Elternversammlung werden durch die anwesenden Eltern, deren Kinder die jeweilige Einrichtung besuchen, die Elternvertreter gewählt. Diese bilden den Elternbeirat. Je Kind haben die Eltern eine Stimme. Die Versammlung zur

§ 10 (2) KiBiz

Wahl erfolgt einmal im Jahr und ist bis spätestens 10. Oktober des Jahres vom Träger einzuberufen.

2.2.2 Wahl der oder des Elternbeiratsvorsitzenden und der Stellvertretung

Der Elternbeirat bestimmt durch Wahl typischerweise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person zur Stellvertretung sowie einen oder mehrere Personen, die die Elternschaft im Rat der Tageseinrichtung vertreten.

§ 10 (3) KiBiz

Das Mandat des Elternbeirats gilt über das Ende des Kitajahres hinaus und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates (auch bei Vorschulkindern).

2.2.3 Wahl in den Rat der Kindertageseinrichtung

§ 10 (6) KiBiz

Der Rat der Kindertageseinrichtung (Kita-Rat) besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates, Aufgaben sind „... insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.“ Der Rat der Kindertageseinrichtung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Rates (ggfs. Vorsitzender des Elternbeirates) einzuberufen.

2.2.4 Wahl in den Jugendamtseinenbeirat

§ 11 (1) KiBiz

Von den Mitgliedern des Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung sollen ein oder zwei Delegierte für die Versammlung der Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk gewählt und durch die Kita an das Jugendamt gemeldet werden. Eine Versammlung der Eltern von Kindern in Tagespflege kann ebenfalls Delegierte wählen.

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den Jugendamtseinenbeirat (JAEB). Dabei kann pro Kindertageseinrichtung eine Stimme abgegeben werden.

15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk müssen sich an der Wahl beteiligen, damit die Wahl des JAEB gültig ist. Kitas, an denen im betreffenden Kita-Jahr zum Zeitpunkt der JAEB-Wahl kein Elternbeirat existiert, zählen dabei nicht mit. Also ggfs. beim Jugendamt nachfragen, wie viele Elternbeiräte der Kitas denn tatsächlich gemeldet wurden.

§ 11 (2) KiBiz

In manchen Städten wird die JAEB-Wahl als Briefwahl durchgeführt und so eine höhere Beteiligung erreicht.

Die Wahl erfolgt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und 10. November und gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus bis zur Wahl des neuen Jugendamtselektors.

§ 11 (2) KiBiz

Nach der 2020 in Kraft getretenen Fassung des KiBiz ist es auch möglich, dass der JAEB für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird.

siehe oben unter 1.3

2.3 Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist das zentrale Gremium zur Vertretung von Elterninteressen innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Er ist das Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Kindertageseinrichtung.



2.3.1 Austausch mit Eltern, Leitung der Kita und anderen Ansprechpartnern

Eine zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, eine stetige Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren zu gewährleisten. Oft ist das in der Praxis viel schwieriger als es in der Theorie klingt. Meist finden Gespräche mit Eltern, pädagogischem Personal oder Leitung während der Bring- und Abholzeiten statt, unterbrochen von Kindergeschrei und anderen abholenden oder bringenden Eltern. Hier den Überblick zu behalten, gestaltet sich sehr kompliziert. Deshalb ist es wichtig, einen geregelten Austausch durch regelmäßige Treffen oder technische Unterstützung (Kummerkasten oder ähnliches) zu etablieren.

2.3.2 Einberufen weiterer Elternversammlungen

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Eltern sind weitere Elternversammlungen einzuberufen und durchzuführen. In besonderen Fällen kann dies auch der Elternbeirat beschließen. Anzahl, Ort, Zeit und Art der Gestaltung kann individuell bestimmt werden. Mindestens eine Versammlung pro Kindergartenjahr ist gesetzlich vorgeschrieben. Weiterführende Regelungen können beispielsweise auch in einer Geschäftsordnung der Elternversammlung festgelegt werden.

§ 10(2) KiBiz

2.3.3 Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Elternbeirates

Der Elternbeirat kann sich, bei vorheriger Abstimmung mit der Leitung, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung nach Bedarf treffen. Er kann aber auch einen Treffpunkt außerhalb der Kita wählen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass keine unbeteiligten Personen mithören.

Der Austausch untereinander bzw. mit den Eltern und die Informationsweitergabe können sowohl mündlich als auch schriftlich über diverse Medien erfolgen, sofern Grundsätze des Datenschutzes gewahrt sind. Protokolle dienen der Informationsweitergabe und des Festhaltens von Beschlüssen.

Elternbeiräte können sich auch mit Vertretungen anderer Einrichtungen oder auch Städte austauschen und Themen gemeinsam weiterverfolgen.

2.3.4 Austausch bei Elternstammtisch

Der Elternbeirat kann einen Elternstammtisch einberufen, an dem alle Eltern teilnehmen und sich austauschen können. Auch dabei sollte aber auf Diskretion nach außen hin geachtet werden, sobald das Gespräch auf vertrauliche Angelegenheiten kommt.



2.3.5 Austausch mit den Fachkräften der Einrichtung

Pädagogische Fachkräfte sind, wenn möglich und von den Eltern gewünscht, einzubeziehen. Wenn die Eltern bzw. Kinder der Einrichtung beispielsweise Probleme oder Schwierigkeiten innerhalb der Gruppen mit anderen Kindern, den Fachkräften oder Abläufen äußern, kann der Elternbeirat ggfs. Erfahrungen mit einbringen und Ratschläge geben oder Empfehlungen aussprechen und in respektvoller Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal zu einer raschen Lösung beitragen.

2.3.6 Austausch mit der Leitung oder dem Träger der Einrichtung

Der Elternbeirat kann sich mit der Leitung und/oder deren Vertretung zu diversen Themen bezüglich der Kindertageseinrichtung austauschen. Bei wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung kann er sein Informationsrecht nutzen, rechtzeitig und umfassend von Leitung bzw. Träger informiert bzw. angehört zu werden. Dazu zählen Veränderungen des pädagogischen Konzeptes, der personellen Besetzung, der räumlichen und sachlichen Ausstattung, Hausordnung, Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien und des Trägerwechsels.

§ 10 (4) KiBiz



Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Elternbeirats getroffen werden, etwa die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern oder eine Erhöhung der Verpflegungskosten in der Einrichtung, die über die normalen Preissteigerungen hinaus geht.

Das Wort „grundsätzlich“ ist an dieser Stelle knifflig und in der Vergangenheit schon Gegenstand komplizierter Auseinandersetzungen gewesen. Im Zweifel kann der LEB hier beraten.

2.3.7 Austausch mit dem Jugendamtseleternbeirat

Um sich mit anderen Elternbeiräten auszutauschen oder spezifischere Kinderbetreuungsthemen oder -probleme in der Einrichtung zu klären, ist der Jugendamtseleternbeirat auch ein wichtiger Ansprechpartner. Dieser kann auf Wunsch zu Treffen des Elternbeirates, Elternversammlungen oder auch

bei Austauschgesprächen mit Leitung und/oder Träger hinzugerufen werden. Genauso können übergreifende Themen wie die Überprüfung korrekter Anpassung von Elternbeiträgen bei Catererwechsel etc. angesprochen oder die Klärung durch den Elternbeirat unterstützt werden.

2.3.8 Austausch mit dem zuständigen Jugendamt der Stadt

Elternbeiräte können sich bei spezifischen Themen auch an die zuständige Kontaktperson bzw. Vertretung des Jugendamtes wenden, denn die Jugendämter sind für die Angelegenheiten der Kitas und Kindertagespflegestellen in eurer Stadt oder Gemeinde zuständig.

2.4 Pflichten

2.4.1 Informationspflicht

Der Elternbeirat hat die Elternschaft und die Kitaleitung oder das pädagogische Personal bei diversen Themen zu unterrichten. Dabei ist die Vertraulichkeit bei persönlichen Belangen zu gewährleisten. Absprachen zu kita-internen Aktivitäten sollten vom Elternrat mit der Leitung und dem pädagogischen Personal erfolgen.

Bei Nutzungen von E-Mail-Verteilern, Messengerdiensten oder anderen internetbasierenden Medien ist der Datenschutz zu berücksichtigen. In der Regel sollten Kommunikationslösungen bevorzugt werden, deren Anbieter dem EU-Datenschutzrecht unterliegen.

2.4.2 Mitbestimmungspflicht

Es gibt nicht viele Themenbereiche, in denen der Elternbeirat mitbestimmen darf. Bei der Wahl eines neuen Caterers jedoch, wenn sich die Essenspreise für die Eltern signifikant erhöhen, darf der Elternbeirat diesem zustimmen oder dies auch begründet ablehnen.

siehe unter 2.3.6

2.4.3 Anhörungspflicht (-recht)

Bei wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung betreffen, muss der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend informiert werden. Entscheidungen zur pädagogischen Konzeption, zur personellen Besetzung, zur räumlichen und sachlichen Ausstattung, zur Hausordnung, zu den Öffnungszeiten, zu den Aufnahmekriterien oder zu einem Trägerwechsel unterliegen der Anhörungspflicht. Das heißt, der Elternbeirat ist vor der Entscheidung durch den Träger und die Leitung der Einrichtung anzuhören und kann Rückmeldungen („Gestaltungshinweise“) dazu geben. Diese sind dem Gesetz nach durch den Träger angemessen zu berücksichtigen.



§ 10 (4) KiBiz

2.5 Organisation von Gesprächsrunden und Angeboten

2.5.1 Organisation von Gesprächsrunden

Neben der Klärung und/oder Vermittlung von kitaspezifischen Themen in Richtung der Eltern als auch der Leitung gibt es diverse organisatorische Gebiete, in denen der Elternbeirat als Gremium mitwirken kann.

2.5.2 Erstellung eines Steckbriefes zum Vorstellen bei der eigenen Gruppe auf Gruppenebene

Oft kommt es vor, dass nicht alle Eltern bei der Wahl des Elternbeirates teilnehmen können und für diese kann es sehr hilfreich sein, ebenfalls zu erfahren, wer nun für sie als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dieser Steckbrief könnte zum einen ein Foto von euch enthalten und zum anderen noch weitere Informationen zu eurer Person beinhalten, einschließlich einer Rufnummer zur Kontaktaufnahme.

2.5.3 Erstellung einer Kontaktliste

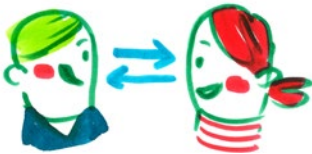
Um den Eltern die Möglichkeit zu geben, untereinander Kontakt aufzunehmen oder die Kinder zu verabreden, ist es sehr

hilfreich dafür zu sorgen, dass eine Kontaktliste für eure Gruppe erstellt wird. Aushänge mit Adressen sind eher nicht zu empfehlen, es kann aber zum Beispiel eine Liste herumgegeben werden, in die sich dann die Eltern freiwillig eintragen können. Kita oder Gruppenleitung dürfen euch leider nicht einfach eine Adressenliste mit den ihnen vorliegenden Daten aushändigen. Bitte achtet aus Datenschutzgründen darauf, eure Liste später nicht öffentlich auszuhängen, sondern diese am besten direkt an die Eltern zu verteilen. Achtet darauf, dass allen zu dem Zeitpunkt, an dem sie sich eintragen, klar ist, wozu die Liste genutzt werden soll und dass die Teilnahme freiwillig ist. Es sollte also am besten auf der Liste geschrieben stehen.

2.5.4 Elterncafé oder Elternstammtisch anbieten

Ein Elterncafé oder -stammtisch bietet die Möglichkeit, dass sich Eltern untereinander besser kennenlernen, und dient auch dazu, aktuelle Themen aus dem Kindergarten zu diskutieren. Ein solches Treffen findet am besten an einem neutralen Ort, wie z.B. in einem Restaurant oder einer Bar statt. Zudem ist auch günstig, ein solches Treffen in den Abendstunden anzubieten, da hier oft mehrere Elternteile Zeit haben.

★ AUSTAUSCH



2.5.5 Treffen mit Gesprächspartnern zum Informationsaustausch

- Einladungen erstellen und Teilnehmende informieren, Agenda verschicken
- Raum vorreservieren
- ggfs. Getränke bestellen
- Protokollführung und ggfs. andere Rollen bestimmen
- Gemeinsame Ziele festhalten
- Verantwortliche pro Thema/Aufgabe bestimmen
- Zuständige Ansprechpersonen nennen oder benennen
- Zeitrahmen zur Umsetzung festhalten

- Themen aus Ausschüssen/Versammlungen, Beschlüsse festhalten
- Protokoll im Anschluss zeitnah an die zuständigen Ansprechpersonen verteilen (per E-Mail oder per Papier)

2.5.6 Gemeinsame Aktivitäten

Bei gemeinsamen Aktivitäten können sich die Eltern (und ggfs. teilnehmende Kita-Beschäftigte) besser kennen lernen, und auch die Kinder haben die meistens mit großer Freude angenommene Gelegenheit, sich mal außerhalb des Kindergartens zu treffen. Hierzu bietet sich z.B. an, ein Frühstück oder ein Grillen zu organisieren. Aber auch der Besuch eines Zoos oder eines Kinderparadieses ist immer eine gute Idee.

2.5.7 Organisation von Kita-Festen

In vielen Kitas oder Kindertageseinrichtungen gibt es Feste, bei denen der Elternbeirat unterstützt bzw. unterstützend tätig werden kann. Wie genau die Unterstützung aussieht, sollte mit der Leitung und den pädagogischen Fachkräften abgesprochen werden. Wenn es einen Förderverein der Kita gibt, sollte auch dieser in die Planungen einbezogen werden.

Zur gemeinsamen Gestaltung eines Festes kann der Elternbeirat die Eltern um Mitwirkung bitten:

- zur Organisation oder zum Kauf von Essen und Trinken (Listenaushang für die Eltern)
- zur Organisation bei möglichen räumlichen Umgestaltungen für das jeweilige Fest (Liste)
- zur zeitlichen Einteilung der Eltern, z.B. Ausschank von Getränken oder am Kuchenbuffet
- zum Auf- oder Abbau und Aufräumen bei gemeinsamen Festen.

2.5.8 Besondere Nachmittage

Es bietet sich oft an, spezielle Nachmittagstreffen zu organisieren, zum Beispiel für die Väter oder aber auch für die Groß-

„Als stillschweigend genehmigt gelten: 1. die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Massenwerbepartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) im herkömmlichen Umfang.

Bei der Beurteilung der „Geringwertigkeit“ ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Es kann insbesondere nicht von einer allgemeinen Bagatelgrenze (Wertgrenze) ausgegangen werden, da dies schnell zu der Einstellung führen kann, Kleinigkeiten sind erlaubt, und zudem die Frage aufwirft, auf welchen Zeitraum – jährlich, monatlich? – sich die Wertgrenze bezieht.

Erlaubt sind nur einmalige geringwertige Aufmerksamkeiten. Wiederholte Zuwendungen von Personen, mit denen regelmäßiger dienstlicher Kontakt besteht, sind nicht zulässig. [...]“

(Auszug aus den Richtlinien für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen bei der Stadt Köln.)

§ 3(2) TVöD

eltern. An diesen Tagen könnten dann unter anderem sportliche Spiele, Basteln mit besonderen Materialien oder aber auch Malen an Staffeleien angeboten werden. Diese Aktivitäten müssen aber immer im Vorfeld mit den Erzieherinnen bzw. mit der Kitaleitung abgeklärt werden.

2.5.9 Geschenke für das Kita-Personal

Der Jahresabschluss der Gruppe bietet immer die Chance, sich für die Leistungen und den Einsatz des Personals zu bedanken. Zudem können auch die ausscheidenden Kinder ein kleines Geschenk der Gruppe überreichen oder aber auch etwas Schönes vorführen. In vielen Einrichtungen ist es auch üblich, die Geburtstage des Personals zu feiern und zum Beispiel Blumen in die Einrichtung zu bringen. Neue Mitarbeiter*innen können begrüßt werden, ausscheidende verabschiedet. Für den Montag nach Muttertag wurde sogar mit dem „Tag der Kinderbetreuung“ bundesweit ein eigener Tag eingeführt, um den Fachkräften für ihre Arbeit zu danken. An vielen Kitas wird dieser Tag bereits genutzt, um dem Personal eine kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Doch Vorsicht: In Einrichtungen öffentlicher Träger dürfen in der Regel keine Geschenke von Wert angenommen werden, da dies im Öffentlichen Dienst unter anderem durch Regelungen in den Tarifverträgen strikt verboten ist. Hier sollte vorher abgeklärt werden, in welchem Umfang sich die Beschäftigten beschenken lassen dürfen, damit die beschenkte Person nicht in Schwierigkeiten gerät.

Ein Geschenk an die Gruppe, das auch den Beschäftigten zugute kommt, könnte eine Alternative sein, sollte aber ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden.

Auch bei andern Trägern kann es sein, dass die Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes in dieser Hinsicht übernommen wurden.

2.5.10 Spezielle Aktivitäten für die Vorschulkinder

Für die künftigen Schulkinder bietet es sich an, zusätzliche Treffen für die Eltern zu organisieren, da diese Eltern oft einen besonderen Informationsbedarf haben. Zudem könnte auch ein Gruppenfoto von allen Vorschulkindern erstellt werden, welches den Eltern und Personal zum Abschied überreicht wird. Ebenfalls bieten sich die Organisation des Rauschmisses (Bollerwagen der aus dem Kindergarten gezogen wird, ein Vorhang der durchschritten wird, etc.) oder auch ein Bastelabend für die bald benötigte Schultüte als weitere Möglichkeiten an.

Auch die Kita selbst ist zu verschiedenen Aktivitäten beim Übergang zur Grundschule verpflichtet.



siehe dazu § 30 KiBiz

2.6 Spezielle Handlungsempfehlungen

2.6.1 Gruppenkassen/ Elternbeiratskassen

Ein positiver Nebeneffekt bei vielen dieser Aktivitäten für die Kinder ist die Einnahme von kleinen Geldbeträgen für die gemeinsame Gruppenkasse. Dabei sollte der Elternbeirat bei Einrichtung einer Kasse erfahrungsgemäß auf folgendes Wert legen:

- Die Kassenführung sollte jedes Jahr in den Versammlungen der Elternbeiräte gewählt werden. Die Kasse des Vorjahres sollte geprüft und, wenn es im juristischen Sinne nichts zu beanstanden gibt, die Kassenführung entlastet werden. Möglichen Restgelder werden mit Belegen an die neue Kassenführung übergeben.
- Eine für die Kita angemessene Höchstgrenze sollte beschlossen und nicht überschritten werden und das Geld sollte nicht auf privaten Konten geparkt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind per Beleg schriftlich festzuhalten und bei Nachfrage der Eltern offenzulegen. Eine regelmäßige Information an die Eltern über den Saldo der Kasse sollte vom Elternbeirat erfolgen.

Bitte die Hinweise zum Verbot der Annahme von Geschenken im Öffentlichen Dienst in Abschnitt 2.5.9 beachten!

- Eingenommene Gelder von Eltern sollten grundsätzlich im gleichen Kita-Jahr für die Kinder verbraucht werden. Der Verbrauch der Gelder sollte allen Kindern in der Kita zu Gute kommen. Über den Verwendungszweck kann sich der Elternbeirat mit der Kita-Leitung oder den Erziehern austauschen. Hierzu kann der Elternbeirat die Eltern um mehrheitliche Zustimmung bitten oder den Zweck selbst bestimmen (z.B. Anschaffung von besonderen Materialien oder Spielsachen für die Kita-Kinder, aber auch zum Abschied von Personal, Dankesgeschenke, besondere Anlässe wie Geburt eines Kindes der Erzieher, Krankheiten etc.).
- Bei mehrgruppigen Kitas könnten die Elternbeiräte pro Gruppe eine Kasse anlegen, die nur der jeweiligen Gruppe dient. Dies führt zu kleineren Kassen und ggf. weniger Organisation und Abstimmungsbedarf mit den Eltern.
- Gehen größere Geldbeträge, als auch Spenden für die Kinder beim Elternbeirat ein, sollte darüber nachgedacht werden, einen Förderverein einzubeziehen, der diese verwaltet.

2.6.2 Förderverein gründen bzw. unterstützen

Wenn regelmäßig Geldbeträge für Aktivitäten oder Anschaffungen gesammelt werden, ist es sinnvoll, über die Gründung eines Fördervereins nachzudenken. Für viele Spenderinnen und Spender dürfte es angenehmer sein zu wissen, dass die Sammlungen einen formellen Rahmen haben und auch bestimmten behördlichen Vorgaben unterliegen. Außerdem wird ein solcher Verein in der Regel als gemeinnützig anerkannt, sodass Spenden an den Förderverein steuerlich abgesetzt werden können. Zuwendungen an Kitas müssen in vielen Fällen genehmigt werden und sind von bestimmten Beschränkungen betroffen, zum Beispiel müssen Spielzeuge und Geräte sicher sein, Haftungsfragen und die Übernahme von Folgekosten (z.B. für die Wartung) geklärt werden. Ein Förderverein kann in solchen Fragen Kompetenzen erwerben,

die ohne eine solche Struktur sehr schnell verloren gehen. Natürlich gehen mit der Vereinsgründung auch Pflichten einher, deshalb ist sie nur ratsam, wenn tatsächlich erwartet werden kann, dass der Verein dauerhaft über viele Jahre betrieben werden wird. Bei der Wahl der richtigen Vereinssatzung lohnt es sich, einfach mal bei existierenden Kita-Fördervereinen nachzuschauen. Viele haben ihre Satzung im Internet.

2.6.3 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

Fragen zum Thema „Schließtage der Kindertageseinrichtungen“ werden nicht abschließend durch gesetzlichen Bestimmungen geklärt. Einige Anmerkungen:

- Zu betrachtender Zeitraum ist das Kalenderjahr, also Januar bis Dezember, aber zugleich auch das Kita-Jahr, also August bis Juli.
- Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll nach dem Gesetz nicht 20 und darf nicht 27 Öffnungstage überschreiten. Nach Rechtsauffassung des LEB bedeutet dies, dass die Planung im Regelfall von maximal 20 Schließtagen ausgehen muss und nur in besonders begründeten Ausnahmen bis zu 27 Schließtage erreicht werden dürfen. Leider ist es sehr verbreitet, dies zu missachten.
- Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.
- Vor Umsetzung sollte der Terminplan dem Elternbeirat der jeweiligen Kita vorgestellt werden.
- An Brauchtumstagen wie z.B. Rosenmontag/Weiberfastnacht kann die Kita ganz- oder halbtägig schließen.
- Jede Kita hat minimal einen Konzeptionstag/pädagogischen Tag pro Jahr.

siehe dazu § 27 KiBiz

„Da sich aber das KiBiz grundsätzlich auf das Kindergartenjahr bezieht, sollten nach Möglichkeit die Schließtage sowohl betrachtet auf das Kindergartenjahr, als auch bei Betrachtung des Kalenderjahres den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.“ (Auskunft der Landesjugendämter)

Eine Soll-Vorschrift in juristischen Texten bedeutet, dass von der Vorschrift nur in „atypischen Ausnahmefällen“ abgewichen werden darf.

§ 22a (3) Satz 2 SGB VIII

§ 27 (5) KiBiz

- Tage, an denen eine Notbetreuung greift, die per Abfrage an die Eltern angeboten wird, gelten in der Regel nicht als Schließtage. (Genaue Definition der Notbetreuung während eines Streiks ist noch offen)
- Bei Schließung während der Ferienzeiten muss das Jugendamt eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Die Kitas sind verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen.

3 Der Jugendamtselternbeirat (JAEB)

Dieser Abschnitt stellt sich der Frage „Ich bin JAEB – Was nun?“ Wichtige Informationen und Hintergrundinformationen sollen eine Orientierung für „Neulinge“ in einem JAEB geben. Des Weiteren werden Handlungsempfehlungen und Tipps für einen neuen oder bereits bestehenden Jugendamtselternbeirat an die Hand gegeben. Ziel ist, dass ein landeseinheitlicher Informations- und Umsetzungsstand aller JAEB gegeben ist.

3.1 Was ist der JAEB

Der Jugendamtselternbeirat – kurz JAEB – ist die Interessenvertretung der städtischen oder bezirklichen Elternschaft und das Forum, in dem die Elternvertreter der Einrichtungen ihre Belange diskutieren. Der JAEB beachtet ganzheitlich stadt- bzw. kreisweit die Interessen aller Kinder und Eltern.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat ist die Wahl in den Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung oder die Wahl in die Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Der Stellenwert eines Jugendamtselternbeirats als Funktionsträger bzw. als Institution ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt. Dies hängt von vielen Faktoren ab, die meistens indirekt den JAEB beeinflussen: Größe einer Kommune, deren

Finanzlage, den Ressourcen eines Jugendamtes, den politischen Verhältnissen im Stadtrat, Informationsflüssen innerhalb der Kommune, den Kindertageseinrichtungen und im ganz erheblichen Maße vom Engagement und den Bedürfnissen von Eltern in einer Kommune.

Der JAEB ist keine Elterninitiative, sondern ein gesetzliches Gremium, das vom Jugendamt unterstützt werden sollte. Gesetzlich legitimiert ist der Jugendamtselternbeirat im Kinderbildungsgesetz – kurz KiBiz – des Landes Nordrhein-Westfalen; konkret im § 11. Demnach ist dem JAEB vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Dies können z.B. sein:

- Platzangebot und -ausbau der Kindertagesbetreuung
- Bedarfsplanung
- Anmeldeverfahren
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten
- Überlegungen zu Neubauprojekten, Ersatz- und Interimseinrichtungen für die Kindertagesbetreuung.

3.2 Aufgabenbereiche des JAEB

Der Jugendamtselternbeirat unterstützt die Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung, ist also Interessenvertreter und Ratgeber

- Information der Eltern über ihre Rechte und Pflichten
- Informationsveranstaltungen (z.B. für neugewählte Elternvertreter)
- Probleme und Situationen der Kinder und Eltern beim jeweiligen Träger, bei der Verwaltung und bei der Politik darstellen
- Eltern vernetzen und Informationen weitergeben
- Kontakt über den Landeselternbeirat (LEB) zu anderen JAEB suchen
- Vertretung der Elternschaft in Jugendhilfeausschuss und (wenn vorhanden) in der AG 78



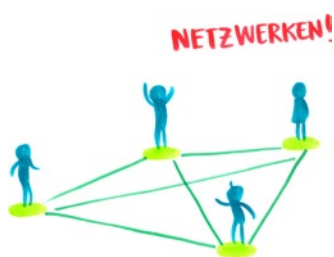


Die Jugendamtseleternbeiräte handeln als politische Vertreter der Elternschaft, können auch politische Themen wählen und zu ihren Schwerpunkten machen. Dazu gehören insbesondere:

- Kitaplatz- und Bedarfsplanung
- Beitragsgestaltung
- Probleme bei Öffnungs- und Schließzeiten
- Sprachstandsfeststellung / Sprachförderung
- Qualitätssicherung/ Personalsituation
- Gesundheits- und Ernährungsfragen
- Übergang Kita > Grundschule
- Flexible Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung)
- Anmeldeverfahren transparenter und gerechter machen
- Ferienbetreuung und Ferienbetreuungs-lücke
- Inklusion

Um über allgemeine oder kommunale Probleme aufmerksam zu machen können auch weitere Themen auf der Agenda stehen:

- Vernetzung mit anderen Verbänden (z.B. GEW, ver.di für die pädagogischen Themen)
- Demonstrationen mit Kindern (vor dem Rathaus oder vor den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)
- Unterschriftenaktionen
- Organisation von Podiumsveranstaltungen (mit Politikern, der Verwaltung, mit Trägern)
- Pressemitteilungen und Interviews zu aktuellen Themen (Rundfunk, Fernsehen)
- Statements von Politikern im Vorfeld von Wahlen einfordern („Wahlprüfsteine“)



3.3 Gründung eines Jugendamtseleternbeirats

Sollte das erste Mal in einer Kommune ein Jugendamtseleternbeirat gegründet / gewählt werden, sollten im Vorfeld folgende Punkte beachtet werden:

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Die Namensgebung sollte NRW-weit einheitlich „Jugendamtseaternbeirat“ sein (in einigen Kommunen heißt das Gremium nach wie vor „Stadt- oder Kreiselternebeirat“)
- Der Jugendamtseaternbeirat soll kooperativ, aber autonom sein!
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

In einigen Landkreisen haben die größeren Städte eigene Jugendämter, während mehrere kleinere Städte und Gemeinden ein gemeinsames Jugendamt haben. In diesen Fällen entspricht der Jugendamtsbezirk und damit der Bezirk eines JAEBS weder einer einzelnen Stadt noch einem ganzen Kreis.

3.4 Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden und bleiben

Für eine dauerhafte Handlungsfähigkeit des Jugendamtseaternbeirats ist eine Geschäftsordnung erforderlich. Hier werden die Rahmenbedingungen innerhalb des Jugendamtseaternbeirats sowie der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen beschrieben. Sinnvoll ist, das „Rad nicht neu zu erfinden“.

Die kommunale Grundlage der Landesjugendämter ist sehr „jugendamtsnah“ und an einigen Stellen unkonkret und daher nur bedingt geeignet. Hilfreich ist z.B. die bereits überarbeitete Muster-GO des LEB (www.lebnrw.de) oder die GOs anderer JAEBS. Sinnvoll ist hier ein Abgleich mit vergleichbaren Kommunen aber auch Impulse aus kleineren oder größeren Kommunen sind häufig nützlich. Die Geschäftsordnung sollte Regeln zu folgenden Inhalten beinhalten:

- Außen- und Innenvertretung
Die Frage, ob ein JAEBS einen Vorstand erfordert hängt davon ab, wie die Beschlussfähigkeit, die Strategiefestlegung, der Umgang mit Problemen und die Festlegung und Überwachung von Zielen sichergestellt ist. Gerade in größeren Kommunen oder bei hoher Teilnahme ist ein Vorstand (3-5 Mitglieder) sinnvoll.
- Sitze, Posten, Delegierte
Neben der standardmäßigen Festlegung / Wahl eines Vorsitzenden (und deren Stellvertreter) muss noch festgelegt werden, wie die Besetzung weiterer Gremien er-

folgt. Je nach kommunaler und persönlicher Interessenlage kann dies u.U. sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Für eine bessere Sicherstellung von Kontinuität und Effektivität des JAEB ist die Verteilung auf mehrere Personen vorzuziehen. Auch sollte versucht werden, die Delegierten aus mehreren Jahrgängen zu wählen / bestimmen.

- Wahlordnung / Wahlen durchführen
Wahlordnung erstellen – Musterwahlordnung des LEB
Wahlordnung (WO) verabschieden
- Festlegung, wer die Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung übernimmt und wer die Wahl durchführt (das Jugendamt soll/kann beratend zur Seite stehen) – sensibler Punkt
- Daten aller Elternräte erhalten; aus zeitlichen und datenschutzrechtlichen Gründen häufig problematisch
- Bisherige Funktionsträger einladen – Verabschiedung
- Jugendamt einladen
- Installation eines Beirates

Die Mitwirkung am Jugendamtseleternbeirat hängt – wie Eingangs beschrieben – davon ab, ob man gewählter Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung ist. Es kann darüber hinaus sinnvoll sein, dass weitere Personen (z.B. engagierte oder mit speziellen Fähigkeiten) längerfristig dem JAEB verbunden bleiben. Dies kann durch die Installation eines Beirates zum JAEB sichergestellt werden. Hierzu zählen auch IT-Experten für den Webauftritt oder in Presse oder Politik vernetzte Funktionsträger. Diese Mitglieder haben ein Beratungsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht.

Die Bereitschaft zur Etablierung eines Beirates ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt.

- Schnittstellen, Häufigkeit und Arbeit der Zusammenarbeit festlegen
Sowohl die Arbeit innerhalb des Jugendamtseleternbeirates aber auch Spielregeln in der Zusammenarbeit mit

dem Jugendamt und den Trägern der Kindertagesstätten sollten hier geregelt sein.

■ IT-Infrastruktur

Digitale Kommunikation hat den Austausch im JAEB durch Website, Social-Media und E-Mail erheblich erleichtert. Für die Aufrechterhaltung dieser Kanäle sollte die Geschäftsordnung konkrete Spielregeln festlegen oder Hinweise darauf geben, wo und wie dies geregelt ist. Dies betrifft insbesondere Admin-Rechte für Gruppen und Verteiler aber auch Domaininhaberschaften.

■ Verabschiedung der Geschäftsordnung

Diese ist einvernehmlich innerhalb des JAEB vorzunehmen. Sollte bereits eine Geschäftsordnung bestehen, ist diese regelmäßig auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen. Impulse hierfür sind Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile aber auch Veränderungen in der Gesellschaft oder Politik. Ein „guter Draht“ zum Jugendamt ist hier Gold wert.

Für die Integration neuer „Mitglieder“ oder bei „Übergabe der Geschäfte“ sollte die Geschäftsordnung das zentrale Dokument der Wissensvermittlung sein.

3.5 Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit

Für eine Arbeitsfähigkeit des Jugendamtselternbeirats sowie der Wahrnehmung in der Elternschaft / in der Kommune sollten einige Punkte eingeplant werden:

- Räumlichkeiten für Treffen festlegen (z.B. in Kitas, Bildungseinrichtungen, Jugendamt)
- Kommunikation
- Untereinander: Mailverteiler einrichten / Social Media
- Feste Mailadressen für die Delegierten (Administration); ggf. Weiterleitung an den Vorsitzenden
- Netzwerkpartner: Newsletter, Feeds etc. abonnieren
- Öffentlichkeitsarbeit

- **Pressemeldung zur Wahl des JAEB**
Vorstellung des bisherigen JAEB (z.B. Flyer bei den Wahlen zum Elternrat)
- **Vorstellung des aktuellen JAEB** (z.B. Plakat in jeder Kita)
- **„offene Abende“** für alle Eltern und Interessierte
- **eigene „Vereinsseite“** oder die Möglichkeiten der Kommune nutzen
- **Verteiler**
Schriftliche Informationen an die Kitas über den Verteiler des Jugendamtes, in diesen Schreiben die privaten Emaildaten abfragen, so vergrößert sich automatisch der Verteiler und man wird unabhängig vom Jugendamt
- **Treffen**
Regelmäßige Treffen zu festen Zeiten haben sich bewährt (z. B. monatlich oder angelehnt an die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)
- **Protokollierung / Dokumentation**
Die öffentliche und nichtöffentliche Arbeit sollte immer dokumentiert werden (Protokolle); Dokumente können in einer kostenlosen Cloud aufbewahrt werden (z.B. Dropbox). Dieses ist wichtig für eine nachhaltige Kontinuität und Wissenstransfer.



Der Jugendhilfeausschuss (JHA) heißt in manchen Kommunen auch „Kinder- und Jugendhilfeausschuss“ (KJHA) oder „Kinder- und Jugendausschuss“ (KJA)

3.6 JAEB-Mitwirkung in Gremien

- **Jugendhilfeausschuss**
Die Jugendhilfeplanung ist nach § 80 des SGB VIII das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und hat hierzu die notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse vorzubereiten und dabei die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Kommune zu berücksichtigen. Mitglied im Jugendhilfeausschuss einer Kommune sind sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder. Der Jugendamtseleternbeirat stellt ein beratendes Mitglied und wird im Bedarfsfall durch den Stellvertreter ersetzt. Termine zu diesen Sitzungen können in der Regel

über die Website der jeweiligen Kommune eingesehen werden. Die Sitzung besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil.

■ **Arbeitsgemeinschaft 78**

Die AG 78 ist benannt nach dem § 78 des Achten Sozialgesetzbuches. Diese Arbeitsgemeinschaft wird auch als die Trägerkonferenz eines Jugendamtsbezirks bezeichnet. Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und der freien Träger sowie des Jugendamts. Da dem JAEB nach § 11(2) KiBiz in allen wesentlichen Kita-Angelegenheiten die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist, sollte er sinnvollerweise auch in der AG 78 vertreten sein, am besten mit Stimmrecht. Das ist jedoch nicht in allen Kommunen der Fall, da die Zusammensetzung der AG 78 nicht eindeutig gesetzlich geregelt, sondern in der Geschäftsordnung der AG 78 im jeweiligen Jugendamtsbezirk bestimmt ist. Mancherorts existiert gar keine AG 78, obwohl dies rechtlich problematisch ist.

■ **Landeselternbeirat (LEB)**

Der Landeselternbeirat ist das zentrale Gremium aller Jugendamtselternbeiräte im Land NRW. Hier werden überkommunale Themen erörtert / besprochen. Dazu bestimmt jeder Jugendamtselternbeirat zunächst einen Delegierten für die Angelegenheiten auf Landesebene. Dieser wählt einmal im Jahr den Landeselternbeirat und ist auf den sog. Vollversammlungen der JAEBs, welche vom LEB mehrmals pro Jahr organisiert werden, stimmberechtigtes Mitglied. Gewöhnlicher Tagungsort ist zurzeit das Landesfamilienministerium in Düsseldorf.

■ **Finanzierung klären**

Mangels gesetzlicher Regelung ist die finanzielle Ausstattung des Jugendamtselternbeirates seitens der Jugendämter häufig ein Problem. Alle Leistungen erfolgen freiwillig; es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen. Es wird empfohlen, dass über die politischen Akteure im Jugendhilfeausschuss ein Antrag auf Ausstattung ge-

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“
(§ 78 SGB VIII)



stellt wird, damit die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können (Kommunikationswege und Informationsaustausch mit den EB, Beteiligung LEB etc.)

4 Dokumentation

Seid ihr neu gewählt und steht vor einem großen Nichts? Oder seid ihr vielleicht schon länger dabei, erinnert euch aber noch gut, wie mühsam ihr euch ein Netzwerk aufgebaut habt oder Gremien erschlossen? Es kommt nicht selten vor, dass ein neu gewählter Elternbeirat oder Jugendamtselternbeirat bei Null anfängt. Die alten Mitglieder sind verschwunden, Aufzeichnungen liegen nicht oder nur kryptisch vor und erst sehr spät wird einem klar, welche Fragen man vielleicht von Anfang an hätte stellen sollen. Kontinuität in der Elternarbeit ist wichtig. Diese steht und fällt mit einer guten Dokumentation des eigenen Tuns. Nur dann können nachfolgende Beiräte daran anknüpfen. Erstellt euch also frühzeitig eine Übersicht über eure lokalen Ansprechpartner, Gremien, an denen ihr teilnehmt, und eure laufenden Projekte. So muss nicht jeder das Rad neu erfinden.

5 Informationsquellen

- Landes- und Regionaltreffen der JAEBS
- Broschüre „Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss“ des LVR (5. Auflage 2020, wird auch vom LWL empfohlen)

Regionale Ansprechpartner und Informationsquellen

- Stadtrat, Kreistag mit ihren Bürgerinformationssystemen
- Parteien und Fraktionen
- Gewerkschaften (verdi, GEW, Komba)
- benachbarte JAEBS
- frühere JAEB-Mitglieder
- Internetseiten anderer JAEBS



LVR-Broschüre
„Entscheidungskompetenz
im Jugendhilfeausschuss“

Institutionen in NRW

- Landeselternbeirat: www.lebnrw.de | kontakt@lebnrw.de
- Ministerium für Kinder, Familien, Frauen und Integration NRW: [mkffi.nrw](http://mkffi.nrw.de) | [chancen.nrw](http://chancen.nrw.de)
- Kita-Portal NRW: kita.nrw.de
- Familienzentren in NRW: www.familienzentrum.nrw.de
- Bildungs- und Teilhabepaket: [mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabepaket](http://mkffi.nrw.de/das-bildungs-und-teilhabepaket)
- Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de
LVR-Landesjugendamt: jugend.lvr.de
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL): www.lwl.org
LWL-Landesjugendamt: www.lwl-landesjugendamt.de
- Unfallkasse NRW: www.unfallkasse-nrw.de
Portal „Sichere Kita“: www.unfallkasse-nrw.de/sichere-kita
- Kinderschutzbund NRW: www.kinderschutzbund-nrw.de
- FairStärken für Demokratie und Kinderrechte: fairstaerken.de
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW: [ajs.nrw](http://ajs.nrw.de)
- Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW: [psg.nrw](http://psg.nrw.de)
- Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW: www.vamv-nrw.de
- Verband kinderreicher Familien NRW: nrw.kinderreichfamilien.de
- Ehrenamt in NRW: www.engagiert-in-nrw.de

Bundesweite Institutionen

- Bundeselternvertretung: www.bevki.de | www.bundeselternvertretung.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
- Deutsches Jugendinstitut: www.dji.de
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: www.dkjs.de
Kita-Qualität aus Kindersicht (Quaki-Studie): www.dkjs.de/quaki (PDF)
Deutscher Kita-Preis: www.deutscher-kita-preis.de
Tag der Kinderbetreuung: www.rund-um-kita.de/tag-der-kinderbetreuung
- Bildungsklick Frühe Bildung: bildungsklick.de/fruehe-bildung
- Deutsche Liga für das Kind: liga-kind.de
Präventionsprogramm Kindergarten plus: kindergartenplus.de
- Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind: www.dghk.de
- Kita-Parents for Future: www.parentsforfuture.de/de/kita

Dieses Handbuch geht auf eine Gemeinschaftsarbeit der JA-EBs in der AG Handbuch des LEB zurück. Es wird stetig überarbeitet und erweitert. Wer sich an der AG beteiligen möchte, kann sich jederzeit melden unter ag-handbuch@lebnrw.de

Herausgeber des Handbuchs ist der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW

An dieser Ausgabe beteiligt waren:

Darius Dunker (Redaktion und Gestaltung) sowie Nadine Dickhof, Daniela Heimann, Andreas Krämer, Irina Prüm (Redaktion)



Illustrationen aus einem Graphic Recording von Sandra Bach (sandruschka.de)